


Sonstige als Wartezeit anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit werden auch angerechnet

- die Lehrzeit als Steinmetz oder Steinbildhauer (Nachweis: Wartezeitnachweis des Berufsbildungswerks des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks, Gesellen-/Lehrbrief oder Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung)
- Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit in den letzten 7 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zu 30 Monaten (Nachweis: Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit (Arbeitsamtes); Bescheinigung der Krankenkasse)
- der Besuch der Meisterschule im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk bis zu 2 Jahren (Nachweis: Schulbescheinigung)
- Zeiten des Wehrdienstes, soweit für diese Zeiten die Beiträge für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk während des Wehrdienstes gezahlt wurden (Nachweis: Beitragskarte W)
- Zeiten des Zivildienstes, soweit für diese Zeiten die Beiträge für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk während des Zivildienstes gezahlt wurden (Nachweis: Beitragskarte W)

 Anrechenbar sind mit bestimmten Einschränkungen auch die Lehrzeiten und Beschäftigungszeiten in anderen verwandten Berufen, soweit in diesen ebenfalls Zusatzversorgungskassen bestehen und diese Zeiten dort als Wartezeiten gelten.

Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, werden Leistungen auch dann gewährt, wenn die Wartezeiten nicht erfüllt sind. Die Wartezeit gilt also als erfüllt, wenn der Versicherungsfall aufgrund eines Arbeitsunfalls eintritt!